



Allenspach Christoph, Rück Stanislas, Gex Jean-Noël, Bourgarel Gilles, Nobs Pierre-Olivier

Verabschiedung des Ortsplans durch den Generalrat resp. die Gemeindeversammlung

Eingang SGR : 29.05.2015

Zahl der gültigen Unterschriften: 341

Begehren und Begründung

Die Motionäre schlagen eine Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 2. Dezember 2008, insbesondere seines Artikels 36 vor: Die Verabschiedung des Ortsplans, das heisst des Richtplandossiers, des Zonennutzungsplans und des Reglements sowie der Änderungen sind eine Kompetenz des Generalrats bzw. der Gemeindeversammlung.

Die Volksmotion verlangt die Änderung der Kompetenzen in der Ortsplanung, vor allem folgende Elemente:

1. Der Generalrat bzw. die Gemeindeversammlung verabschiedet den Ortsplan sowie dessen Realisierungsetappen und die damit verbundenen Kosten.
2. Der Generalrat bzw. die Gemeindeversammlung bestellt eine ständige Planungskommission zur Unterstützung bei der Verabschiedung des Ortsplans und dessen Realisierungsetappen. Sie setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen.
3. Der Gemeinderat, die für die Ortsplanung verantwortliche Behörde, bestellt eine ständige beratende Planungskommission, die ihn bei der Ausarbeitung des Ortsplans und dessen Anwendung unterstützt. Die Kommission setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen.
4. Der Generalrat bzw. die Gemeindeversammlung kann auf Antrag die Verabschiedung des Ortsplans dem Gemeinderat überlassen.

Die Volksmotion zur Verabschiedung des Ortsplans durch den Generalrat oder die Gemeindeversammlung wird vorwiegend von Generalrätinnen und Generalräten unterzeichnet, die damit ausdrücken, dass seit geraumer Zeit eine Notwendigkeit für diese Gesetzesänderung besteht. Unterzeichnende Gemeinderäte und Gemeinderätinnen unterstützen dieses Anliegen.

Die Volksmotion beruht auf folgenden Argumenten:

- > Die Aufgaben der Ortplanung, Raumplanung, Quartierplanung und Infrastrukturen, Verkehr, Natur und Landschaft etc., betreffen die gesamte Bevölkerung in ihrem Alltag. Die Verabschiedung durch den Generalrat bzw. die Gemeindeversammlung soll ganz allgemein das Interesse für diese Aufgaben vergrössern und die Bürgerinnen und Bürger zur Mitwirkung anregen. Zum heutigen Zeitpunkt lässt sich feststellen, dass sie oft zu wenig Kenntnisse haben, um aktiv mitzuwirken. Eine breite demokratische Debatte bringt aber auch Verbesserungsvorschläge für die zukünftige Entwicklung der Gemeinde mit sich.
- > Die Aufgabenteilung zwischen dem Gemeinderat, der den Ortsplan erarbeitet und umsetzt und dem Generalrat bzw. der Gemeindeversammlung, die sie verabschiedet und allenfalls Änderungen beantragt, ist erprobte schweizerische Praxis. Allein der Kanton Freiburg kennt die Verabschiedung des Ortsplans durch die Legislative noch nicht.
- > Die Agglomeration Freiburg hat diese Praxis in seinen Statuten eingeführt und mit Erfolg für die Verabschiedung der Richtplanung und des Agglomerationsprojekts angewandt. Sie ist eine Behörde auf Gemeindeebene. Im Grunde besteht ein Verstoß gegen die rechtliche Gleichbehandlung, wenn dem Generalrat bzw. der Gemeindeversammlung diese Kompetenz vorenthalten wird.

Die Volksmotion zur Verabschiedung des Ortsplans durch den Generalrat resp. die Gemeindeversammlung wird vor allem durch die Mitglieder der Generalräte des Kantons unterstützt, die damit die Notwendigkeit der Gesetzesänderung unterstreichen. Die Mitglieder der Gemeinderäte unterstützen den Vorstoss durch ihre Unterschrift.

Der Staatsrat wird diese Volksmotion binnen der gesetzlichen Frist beantworten.